

1/108

Kantonale Planungsstelle
SOLOTHURN

22. 1966

Akten Nr. 1/108

Spezielle Bauvorschriften zum speziellen Bebauungsplan
Wengistein GB Solothurn Nr. 2757 vom ~~5.4.66~~ 28.6.66.

1. Das Bebauungsplan-Gebiet umfasst GB Nr. 2757. Die Bebauung liegt innerhalb der Baulinien gemäss gültigem Bebauungsplan Fegetz - östliche Steingrube. Der neue Bebauungsplan bildet samt seinen speziellen Vorschriften nur eine Ergänzung des speziellen Bebauungsplanes Fegetz - östliche Steingrube mit speziellen Bauvorschriften vom ^{30. Juni} ~~15. Juni~~ 1964, welche letzterer auch weiterhin für GB Nr. 2757 seine Gültigkeit beibehält.
2. Die im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Gebäudeabstände sowie die Masse der Gebäude, Balkone, Gartenmauern und Abdeckungen der Gartenhöfe sind verbindlich, ebenso die Masse der unter Terrain liegenden Räume für Heizung und Autohalle.
3. Die Gartenmauern dürfen die im speziellen Bebauungsplan eingetragenen Höhen ab privatem Gartenterrain nicht übersteigen.
4. An den im speziellen Bebauungsplan besonders gekennzeichneten Fassadenflächen (Fensterbeschränkung) dürfen keine Fenster für Wohn-, Arbeits- und Schlafräume, ausgenommen für Küchen und Waschküchen, erstellt werden.
5. Das Aeussere der Bauten sowie die Vorgartengebiete längs Strassen und Wegen sind einheitlich zu gestalten und in dieser Art beizubehalten.
6. Für den Empfang von Radio, Fernsehen und dergleichen ist auf dem Bebauungsplan-Gebiet nur die Errichtung einer einzigen von aussen sichtbaren Gemeinschaftsantenne gestattet.

7. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, bei Neubauten Abstell- und zugehörige Verkehrsflächen für Motorfahrzeuge der Besucher und Benützer ihrer Liegenschaft auf privatem Grund zu erstellen.

Die Baubehörde schreibt in jedem Fall die Anzahl Abstellplätze gemäss den üblichen Normen im Baugesuchsverfahren vor.

8. Ausfahrten dürfen den Verkehr weder behindern noch gefährden. Die Aussicht darf weder durch Pflanzen, Mauern, Einfriedigungen noch durch andere Anlagen behindert werden.

Auffahrtsrampen dürfen höchstens 15 % Steigung aufweisen. Der Anschluss an die öffentliche Strassengrenze darf im Maximum mit einer Rampensteigung von 4 % erfolgen. Der Tangentenschnittpunkt hat dort, wo die Rampe an ein bestehendes Trottoir anschliesst, im Minimum einen Abstand von 2.0 m, und dort, wo sie direkt an die Strasse anschliesst, einen solchen von 3.5 m aufzuweisen.

Einwohnergemeinde der Stadt Solothurn
Der Stammmann:

Der Stadtschreiber:

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. 56817 genehmigt.

Solothurn, den 25. Nov. 1966.

Der Staatsschreiber:



H. Schmid.